

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale  
Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Landratsamt Gotha  
Herrn Landrat Konrad Gießmann  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original				
LR	X 1. BG	2. BG	EBG	
Reg.-Nr. 567968				
27. SEP. 2017				
04	X	2.1	6.1	4.1
05		3.1	6.2	5.1
06		3.2	8.1	5.2
08		X 3.3	KAS	7.1
BA:				

weiterer Verteiler:

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Inge Pache

Durchwahl:  
Telefon +49 361 573711-247  
Telefax +49 361 571711 209

Inge.Pache@  
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

## Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen und EU- Beihilfenrecht

Ihr Schreiben vom 09.08.2017

Sehr geehrter Herr Landrat Gießmann,

in Ihrem Schreiben vom 09.08.2017 baten Sie um eine Empfehlung, ob die Landkreise eine entsprechende Betrauung des Regionalverbundes Thüringer Wald e. V. durch die Kreistage beschließen sollten und ggf. um eine Risikobewertung.

Entscheidender Aspekt für die Freistellung von der Anmeldepflicht von Ausgleichsleistungen gem. dem DAWI-Freistellungsbeschluss ist, dass es sich bei den Maßnahmen, für die Ausgleichs-/Förderbeträge bezahlt werden, um DAWI-Leistungen handelt.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach der Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 (EU-KOM, 11.01.2012 C/8, Rd.-Nr. 45) der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sich ständig weiterentwickelt, und unter anderem auch von den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, der technologischen Entwicklung und Marktentwicklungen sowie den sozialen und politischen Präferenzen des betreffenden Mitgliedsstaat abhängt. Richtig ist insoweit, dass dem jeweiligen Mitgliedsstaat ein weiter Ermessensspielraum bei der Festlegung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zusteht. Wichtig ist, dass vor diesem Hintergrund DAWI-Leistungen im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten besondere – gemeinwohlorientierte - Merkmale aufweisen müssen.

Ferner ist zu beachten, dass ein Unternehmen, das entsprechende gemeinwohlorientierte Maßnahmen erbringt, unter üblichen Marktbedingungen diese nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbringen kann (Vgl. Leitfaden der EU-KOM zu DAWI-Leistungen vom 29.04.2013 (S.20)<sup>1</sup>). Als dem Allgemeinwohl dienend

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
3362/28-42-6

Erfurt  
07.09.2017

Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Max-Reger-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-999  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren  
Schreiben beigefügte  
Unterlagen nicht geklammert oder  
geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient  
nicht dem Empfang von Mitteilungen  
mit einer qualifizierten elektronischen  
Signatur.

Verkehrsverbindungen:  
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur  
für Arbeit)

1

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/overview/new\\_guide\\_eu\\_rules\\_procurement\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/new_guide_eu_rules_procurement_de.pdf)

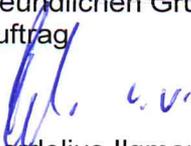
werden solche Tätigkeiten angesehen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. Dies ist abzugrenzen von Tätigkeiten, die nicht im Allgemeininteresse liegen, sondern einem bestimmten Unternehmen oder einem bestimmten abgrenzbaren Personenkreis (Arbeitnehmer in einem Unternehmen) zugutekommen (Leitfaden EU-Kommission zu DAWI-Leistungen S. 25). Im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist anerkannt, dass diese im Allgemeinwohlinteresse liegt, da sie auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, Industrie und Ansiedlung bzw. Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen dient. Auch Tourismuseinrichtungen und die Förderung des allgemeinen Fremdenverkehrs dienen – ähnlich wie die allgemeine Wirtschaftsförderung – der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer ganzen Region. Seitens der EU-Kommission wird daher davon ausgegangen, dass insbesondere nicht einnahmeschaffende touristische Infrastrukturen als beihilfenfrei anzusehen sind, wenn diese nichtwirtschaftlich betrieben werden, im Sinne des öffentlichen Interesse errichtet und offen und allgemein zugänglich sind (Vgl. Comfort Letter der EU-Kommission vom 24.04.2014).

Bei der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz der Einzelmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob es sich um DAWI-Leistungen handelt.

Orientierungsmaßstab hierfür muss sein, ob es sich um Maßnahmen im allgemeinen Interesse, d.h. im Interesse der Bürger und der Allgemeinheit einschließlich der (ausländischen) Gäste in der Destination Thüringer Wald handelt. Des Weiteren ob diese Maßnahmen auf Grund mangelnder Rentabilität oder wirtschaftlicher Attraktivität nicht oder nicht in gleicher Form und Qualität vom Markt erbracht werden können.

Das TMWWDG kann keine beihilferechtliche Prüfung für den RVTW in seiner Gesamtheit vornehmen. Jedoch hat das TMWWDG selbst seine Förderung an den RVTW im Rahmen einer Betrauung gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss vorgenommen. Die vom RVTW beauftragte eigene Prüfung durch das Anwaltskontor Schriefers hat im Ergebnis ebenfalls die Empfehlung der Betrauung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss. Daher sehen wir die beihilferechtliche Absicherung der Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Landkreise durch einen Betrauungsakt als die derzeit sicherste Form, um die Mitgliedsbeiträge, die als öffentliche Mittel aus unserer Sicht beihilfenrelevant sind, gemäß Art. 106 ff AEUV beihilfekonform ausreichen zu können. Eine Risikoabwägung kann vom TMWWDG nicht vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Cordelius Ilgmann